

nen? Gerade sie verdienen besonderen Schutz und brauchen Hilfe.<sup>44</sup>

Kamil, nun 12 Jahre alt, lebt seit der Trennung der Eltern 2002 bei der Mutter. Zunächst konnten sich Vater und Sohn besuchen; dann wollte der Vater die Zeiten erweitern und Ferien haben u. Ä. Die Mutter lehnt die Kontakte ab, zunächst sehr deutlich. Bei Gericht konnte sie sich mehrfach mit Aussetzungsanträgen durchsetzen. Dort ist Kamil (inzwischen) drei oder vier Mal persönlich angehört worden, und im Übrigen war er sicherlich zu zehn Terminen beim Jugendamt. Im März 2008 hat der Vater seinen Sohn an der Schule abgepasst. Kamil wollte das nicht, und das hat er seinem Vater auch deutlich gesagt. Andererseits war die Mutter Weihnachten 2007 mit Kamil beim Vater, ungefähr 200 km von ihrem Wohnort entfernt, um ihm – unangekündigt – Kamil zu bringen, damit »das Kind bei ihm lebe«, denn sie komme nicht mehr zurecht, habe aus ihrer neuen Verbindung ein weiteres Kind, streite ständig mit ihrem Partner und habe den Eindruck, Kamil zurückzusetzen. Von diesen Absichten seiner Mutter war Kamil völlig entsetzt; mit ihr ist er nur deshalb zurückgefahren, weil der Vater ihn »nicht nehmen wollte«. Bei Gericht ist nun erneut Verhandlung anberaumt. Was soll Kamil sa-

gen (4.4.2008), wenn er wieder einmal ausführlich zum Umgang mit dem Vater befragt wird? Muss er nicht den Eindruck gewinnen, dass niemand ihn ernst nimmt? Wie soll er sein Verhalten seiner Mutter erklären? Bei Gericht kann die Sache nicht abgeschlossen werden. Erneut sind Gespräche beim Jugendamt vorgesehen – die zuständige Mitarbeiterin dort hat zudem angeregt, die Eltern selbst sollten sich »auf der Paarebene« auseinandersetzen –, ein Vorschlag, den die Mutter entrüstet abgelehnt hat, und im Übrigen soll ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. Letztlich wird damit die Entscheidung auf Kamil verschoben, der die Erwartungen der anderen aber gar nicht erfüllen kann.

*Dr. Peter Finger, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Privatdozent, Frankfurt/M.*

44 Ohne dass ich diesen Punkt nun vertiefen möchte, darf ich auf Bastine hinweisen, Zeitschrift für Konflikt-Management 2005, 11 und Curtius/Schwarz (verordnete Mediation) FPR 2004, 191; zu einer ersten, allerdings sehr fragwürdigen Bewertung des Cochemer Modells, denn die Schlussfolgerungen sind so kaum nachvollziehbar, Fuchsle-Voigt/Gorges Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2008, 246

*Eckhard Rehme*

## Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAstrRefG) vom 21. 5. 2008<sup>1</sup>

– ein Entwurf ohne kontroverse fachöffentliche Diskussion, klares materielles Ausgleichsprinzip und umfassende Bilanzierung der Vor- und Nachteile seiner Umsetzung

– Teil 1 –

### I. Einleitung

#### 1. Voraussetzungen für eine umfassende Reform des Versorgungsausgleichs (VA)

Die Geschichte der Bemühungen um eine Reform des VA ist lang.<sup>2</sup> Anlass war das **Problem der Vergleichbarmachung** von Anrechten (§ 1587 a Abs. 3, 4 BGB), insbesondere im Hinblick auf ihre unterschiedliche

Dynamik;<sup>3</sup> den konkreten Anstoß für ein Handeln des Gesetzgebers gab die Entscheidung des BGH vom 5. 9. 2001 zur nur noch befristeten Anwendbarkeit der damaligen Fassung der BarwertVO.<sup>4</sup>

Die **bisherigen Reformbemühungen** (zuletzt auf der Grundlage des Abschlussberichts der Kommission »Strukturreform des Versorgungsausgleichs«)<sup>5</sup> haben zu keiner abschließenden gesetzlichen Regelung geführt. Das beruht maßgeblich darauf, dass die Überlegungen sich nicht auf das genannte konkrete Problem beschränkten und dessen (mögliche)<sup>6</sup> systeminterne Lösung anstrebten. Die (untragbare) Unterbewertung der Anrechte bei einer Umrechnung mit Hilfe der BarwertVO wurde vielmehr Ausgangspunkt für eine umfassende Kritik am geltenden Ausgleichssystem und

1 Im Folgenden zitiert als RegE; Seitenzahlen entsprechend der BR-Dr. 343/08, im Internet abrufbar über [www.bundesrat.de/Parlamentsmaterialien/Beratungsvorgänge/Drucksachen](http://www.bundesrat.de/Parlamentsmaterialien/Beratungsvorgänge/Drucksachen)

2 Kurzer Abriss bei Borth FamRZ 2007, 1773

3 Rehme FuR 2005, 145, 147 bei Fn. 16 (mwN); FPR 2007, 117

4 BGHZ 148, 351 = FamRZ 2001, 1695

5 Vgl. dazu RegE S. 92 f; ausführlich Rehme FuR 2005, 145, 214

6 Zum »Modell Bergner« und den Dynamisierungstabellen vgl. zuletzt Bergner Beilage zu NJW Heft 5/2008, Abschn. C. II m. zahlreichen Nachw.; ferner Rehme FuR 2008, 261, 263; FamRZ 2008, 738, 744 f

(folgerichtig) für die **Suche nach einem gänzlich neuen Ausgleichskonzept**.

Eine so weit gesteckte Reform (mit erheblichen Vorbereitungen und Umstellungsproblemen) sollte nur erfolgen, wenn das geltende System grundsätzlich (d. h. in seinem Anspruch auf Gewährleistung der materiellen Halbteilung der künftigen Versorgungswerte)<sup>7</sup> oder zumindest in seiner praktischen Anwendbarkeit versagt hat und nicht reformfähig ist. Demgegenüber müsste ein neue Ausgleichsstruktur gewichtige Vorteile haben, d. h. ein in seiner theoretischen Grundlegung und/oder praktischen Handhabbarkeit deutlich überlegenes Konzept aufweisen. Um dies im Rahmen einer rationalen Abwägung prüfen zu können, wäre **vor und bei den Reformüberlegungen erforderlich**

- eine Bilanzierung der Mängel, aber auch etwaiger Vorteile des bisherigen Systems (ohne Fokussierung auf ein punktuell Problem),
- eine klare Bezeichnung des dem neuen Recht zu Grunde liegenden materiellen Ausgleichsprinzips (»was ist Gegenstand der Halbteilung und damit Ziel des VA«),
- eine in (ausgewogener) Gegenüberstellung mit dem bisherigen System vorgenommene umfassende Prüfung, ob die vorgesehenen Ausgleichsformen die Ziele des Versorgungsausgleichs nicht nur potenziell, sondern auch mit hinreichender praktischer Wahrscheinlichkeit und (nach Möglichkeit) in rechtsstaatlich kontrollierbarer Weise verwirklicht werden.

Im Rahmen dieser von der Bundesregierung bzw. dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) zu leistenden Vorarbeit wäre ferner (zumindest als Ergänzung zu einer Vielzahl von Einzelgesprächen mit der Gefahr der Wiederholung bekannter Standpunkte) eine **tatsächliche fachöffentliche Erörterung** im Rahmen einer direkten Konfrontation (Plenardiskussion unter Beteiligung auch reformkritischer Fachleute) zweckmäßig und zielführend gewesen, um den Reformbedarf einzugrenzen, Missverständnisse (z. B. in Bezug auf abweichende Auffassungen) zu klären und den eigenen Standpunkt auf konkrete Vorhalte hin (plausibel) darzulegen und ggfs. zu modifizieren.

## 2. Ablauf und Stand des gegenwärtigen Gesetzgebungsverfahrens

### a) Die Vorgeschichte des Regierungsentwurfs

Das BMJ hat sich, in distanzierter Weiterentwicklung von Ansätzen der Kommission »Strukturreform des Versorgungsausgleichs«,<sup>8</sup> offenbar schon frühzeitig auf das Modell der Realteilung mit der Grundform der internen und der Hilfsform der externen Realteilung festgelegt.<sup>9</sup> Die im »Eckpunktepapier«

vom 28. 11. 2006 entwickelten Reformziele<sup>10</sup> sind in der veröffentlichten Meinung (einschließlich der führenden familienrechtlichen Fachblätter) praktisch unkommentiert und nahezu ohne Widerspruch geblieben.<sup>11</sup> Schon damals ist die **notwendige Diskussion in der Fachöffentlichkeit versäumt** worden. Das BMJ hat an seiner Linie festgehalten und zunächst einen entsprechend konzipierten **Diskussionsentwurf** vom 29. 8. 2007,<sup>12</sup> später einen **Referentenentwurf** vom 12. 2. 2008 (RefE; mit unverändertem Ausgleichskonzept) vorgelegt.

Nach den mündlichen Äußerungen auf Tagungen pp. sowie den dem Verf. bekannt gewordenen Stellungnahmen gegenüber dem BMJ ist anzunehmen, dass die ganz überwiegende Zahl der (familienrechtlichen) Fachleute die grundsätzliche Reformrichtung befürwortet. Eine gründliche Diskussion in den Fachzeitschriften ist allerdings weiterhin nicht erfolgt. Insbesondere fehlt eine rechtstheoretische, an den Zielen des VA ausgerichtete Aufbereitung der herrschenden Meinung in den Fachblättern unter kritischer »Auseinandersetzung« mit den (bisher) vereinzelt abweichenden Stimmen,<sup>13</sup> vor allem mit dem »Modell Bergner«. Die (veröffentlichte) herrschende Meinung der familienrechtlichen Fachleute hat sich vielmehr (so weit erkennbar) fast ausschließlich auf eine pauschale, z. T. mit Schlagworten versehene Billigung der Reform beschränkt<sup>14</sup> (näher dazu unter II. 2. a), III. 3.).

Das BMJ hat den notwendigen Prozess einer kritischen Begleitung durch die Fachöffentlichkeit nicht gefördert. Die Anregung einer Diskussion unter Beteiligung auch kritischer Stimmen (s. o. unter 1. a. E.) hat es nicht aufgegriffen und damit die Chance einer frühzeitigen Erörterung möglicher Defizite (vgl. dazu unter II. 2. b) bis f), III. 4. bis 7.) nicht genutzt. Es ist zu hoffen, dass das Parlament diese Mängel im Verfahrensablauf erkennt und in den Ausschüssen Zeit und Gelegenheit für eine »Auseinandersetzung« besteht.

7 Zu diesem Ziel des Versorgungsausgleichs nach geltendem Recht Rehme FuR 2005, 145, 146 mwN

8 Vgl. das Eckpunktepapier vom 28. 11. 2006 (abgedruckt in FPR 2007, 108 ff), Ziff. IV; ferner RegE S. 92 f

9 Zum Vorrang der internen Realteilung vgl. jetzt § 9 Abs. 2, 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG); zu den Einzelheiten der internen und externen Realteilung vgl. allgemein RegE S. 71 ff, 86 ff sowie §§ 10 ff, 14 ff VersAusglG nebst Begründung RegE S. 125 ff

10 Eckpunktepapier (Fn. 8), Ziff. I. 3., 4; V. 4.

11 Ausnahme: Schwerpunktheft Nr. 4/2007 der FPR mit abl. Stellungnahmen von Bergner und Rehme, FPR 2007, 142, 117; ferner Bergner BetrAV 2007, 329

12 In den wesentlichen Teilen abgedruckt in FamRZ 2007, 1788

13 Vgl. Fn. 11; ferner Rehme FamRZ 2008, 738

14 Borth FamRZ 2007, 1773; Hahne BetrAV 2008, 37

### b) Der Regierungsentwurf und seine (bisherige) weitere Behandlung

**aa)** Am 21. 5. 2008 hat die Bundesregierung den vom BMJ vorbereiteten Entwurf des VAStrRefG (mit dem VersAusglG als zentralem Regelungskomplex sowie flankierenden Bestimmungen u. a. zum Verfahrens-, Versorgungs-, Arbeits- und Steuerrecht) beschlossen; das vorstehend umrissene Ausgleichskonzept ist gegenüber den Vorentwürfen unverändert geblieben; in einigen (hier nicht näher zu erörternden) Detailfragen sind gegenüber dem RefE Änderungen (mit z. T. erheblicher Bedeutung)<sup>15</sup> vorgenommen worden.

Der RegE erweckt weiterhin (einseitig) den Eindruck einer notwendigen, in sich geschlossenen, einfachen und für alle Beteiligten optimalen Lösung. Nach dem Vorblatt erfülle die Reform die Erfordernisse einer gerechten Teilhabe (durch grundsätzlich systeminterne Aufteilung mit jeweils gleichberechtigten Chancen und Risiken) sowie eines anwenderfreundlichen, verständlichen Rechts mit größeren Ermessensspielräumen und hinreichenden Entlastungen für die Gerichte und Versorgungsträger.<sup>16</sup>

**bb)** Etwa zeitgleich mit dem Beschluss der Bundesregierung sind allerdings auch aus dem Kreis derjenigen, die zumindest im Ansatz die Reform befürworteten, gewichtige Bedenken hinsichtlich der Folgewirkungen geäußert worden, wobei vor allem die auf Grund der Vermehrung der Aufteilungsvorgänge zu erwartenden Probleme (Erhöhung des Aufwandes und der Kosten, häufig mit der Folge einer Benachteiligung der Ausgleichsberechtigten, zumeist der Ehefrauen) betont werden.<sup>17</sup>

Diese und ähnliche Bedenken sind erstmals auch im parlamentarischen Rahmen aufgegriffen worden:

Der Gesetzentwurf ist planmäßig dem Bundesrat zugeleitet worden. Dieser hat dazu in seiner (846.) Sitzung am 4. 7. 2008 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Stellung genommen.<sup>18</sup> Nach Auffassung der Mehrheit des Bundesrats besteht Verbesserungsbedarf, der in zahlreichen Änderungsvorschlägen und Prüfbitten zum Ausdruck kommt.<sup>19</sup> Der Bundesrat warnt vor erheblichen Belastungen für die Justizhaushalte (u. a. bei der Prüfung der externen Teilung sowie der Ausschluss- und Billigkeitsklauseln, ferner wegen des durch die Vermehrung der Verfahrensbeteiligten bedingten Mehraufwands, z. B. bei den Zustellungen); hingegen seien die von der Bundesregierung prognostizierten Entlastungen nicht gesichert. Für die beteiligten Eheleute seien Verschlechterungen zu befürchten auf Grund der Kostenbelastung (mit der Folge der Kürzung des Vorsorgevermögens) und der Verschlechterung der Risikoabsicherung bei (teilweisem) Wegfall des (bisher fast ausschließlichen) Anrechtserwerbs in der gesetzlichen Rentenversicherung. In einigen Punkten sei die Gesetzgebungskom-

petenz des Bundes zweifelhaft. Darüberhinaus ist nach einer die Bundesratssitzung vorbereitenden Empfehlung der (Bundesrats-)Ausschüsse<sup>20</sup> der Gesetzentwurf insgesamt »grundsätzlich überarbeitungsbedürftig«; denn »das System der internen Teilung der Anrechte der Ehegatten bedingt nahezu eine Verdoppelung der zu bearbeitenden Fälle, was zu bürokratischem Mehraufwand führt und das Ziel einer Vereinfachung konterkariert.« Diese in ihrer Präzision und Knappheit bemerkenswerte generelle Bewertung ist allerdings nicht von der Mehrheit des Bundesrates getragen worden, vermutlich aus politischen Gründen, um das Reformvorhaben als Ganzes nicht zu gefährden.

### c) Ausblick

Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang der Bundestag im Laufe seiner Beratungen die Änderungswünsche des Bundesrates oder sogar die generelle Kritik der (Bundesrats-)Ausschüsse aufgreift.

Der Umstand, dass schon zu Beginn des parlamentarischen Verfahrens grundsätzliche Zweifel auftreten, stützt die oben (unter 2. a)) aufgestellte These, dass der bisherige Verfahrensgang eine umfassende kritische Würdigung und Prüfung vermissen lässt. Das Fehlen einer sachgerechten fachöffentlichen Diskussion war (mit-)ursächlich dafür, dass bei der Vorbereitung des Gesetzes wichtige Gesichtspunkte unzureichend gewürdigt worden sind, darunter auch solche, die eine kritische Betrachtung geradezu herausfordern. Dazu zählt beispielhaft die Tatsache, dass eine Vermehrung der Ausgleichsvorgänge nahezu zwangsläufig zu einer erheblichen Komplizierung des Gesamtausgleichs zwischen den Eheleuten führen muss mit erheblichen außergerichtlichen Folgewirkungen; es kann deshalb nur bei einer eingeschränkten Betrachtungsweise, die vorrangig das familiengerichtliche Verfahren und die dort Handelnden (Familienrichter, Anwälte) erfasst, von einer Vereinfachung gesprochen werden (vgl. dazu auch vorstehend unter b) bb) a. E. die Beschlussempfehlung der Bundesratsausschüsse sowie näher unter III. 7.).

Die bisher nur angedeuteten Mängel in der Vorbereitung der beabsichtigten Strukturreform betreffen (wie

15 Vgl. etwa § 3 Abs. 3 VersAusglG (genereller Ausschluss des VA nur noch bei einer Ehezeit von bis zu 2 Jahren) sowie § 17 VersAusglG (erhebliche Ausweitung des Schwellenwerts für bestimmte Fälle der externen Teilung von Betriebsrenten)

16 BR-Dr. 343/08, Vorblatt S. 1, 2

17 Ruland NZS 2008, 225, 233 f, 236, 237; Eichenhofer FamRZ 2008, 950, 952; ähnlich bereits Eichenhofer BetrAV 2008, 115, 116; weiterhin grundsätzlich ablehnend Bergner Sonderbeilage zu FuR Heft 5/2008

18 BR-Dr. 343/08 (Beschluss)

19 Zusammenfassung in der Presseerklärung des Bundesrates Nr. 104/2008 vom 4. 7. 2008 (vgl. www.bundesrat.de/Presse)

20 BR-Dr. 343/1/08 S. 1 f

das zuletzt genannte Beispiel zeigt) nicht nur Details, sondern die Grundziele der Reform. Das soll im Folgenden zunächst stichwortartig bezeichnet (unter II.) und anschließend näher begründet werden (unter III.), auch als möglicher Beitrag für eine (bereits von den Bundsratsausschüssen empfohlene) »grundsätzliche Überarbeitung« des Gesetzentwurfs.

Der vorliegende Beitrag beschränkt sich dabei auf die Grundlagen des VA, d. h. seine Ziele und das zur Umsetzung adäquate Ausgleichskonzept. Systemneutrale, d. h. ohne Strukturreform durchführbare Punkte (z. B. die Ausweitung der Vergleichsmöglichkeiten, Verbesserung der Gesetzessprache, Zusammenfassung der wesentlichen Einzelregelungen in einem Gesetz pp.) bleiben unberücksichtigt (insoweit bejaht der RegE zutreffend erheblichen Handlungsbedarf und enthält sinnvolle Lösungsvorschläge, die auch bei einem anderen Ausgleichskonzept verwertbar wären).

## II. Überblick über die Mängel und Defizite der bisherigen Reformüberlegungen/-maßnahmen (in der Fachöffentlichkeit und im BMJ)

### 1. Analyse des geltenden Rechts: keine hinreichende Klärung des tatsächlichen Reformbedarfs (u. a. mangels Prüfung der systeminternen Reformkapazität)

#### a) Einseitig negative Bewertung des geltenden Rechts (ohne Gewichtung der Vorteile)

Die Mängel des geltenden Systems werden einseitig und apodiktisch als scheinbar systemimmanent und irreparabel herausgestellt unter schlagwortartiger, pauschaler (nicht inhaltlich präzisierter) Verwendung negativ besetzter Begriffe (»Gerechtigkeitsdefizite«, »Verfehlung der Halbteilung«) und ohne substanzielles Eingehen auf die im »Modell Bergner« entwickelten und belegten Möglichkeiten einer systeminternen Korrektur. Insbesondere wird die BarwertVO (mit ihren unstrittigen Mängeln) undifferenziert mit dem Prinzip des Einmalausgleichs nach Vergleichbarmachung (gleichsam als deren integraler Bestandteil) zusammengesehen.<sup>21</sup> Das dient der grundsätzlichen Abwertung des Einmalausgleichs, ohne dessen Vorteile (Bündelung der Anrechte und regelmäßiger Vollzug des Ausgleichs in dem für den Ausgleichsberechtigten sicheren und umfassenden System der gesetzlichen Rentenversicherung) zu gewichten und ohne nach Alternativen der Vergleichbarmachung zu suchen.

#### b) Einseitige Zuordnung einzelner krasser Fehlentwicklungen zum geltenden System

Zusätzlich werden besonders krasse einzelne Fehlentwicklungen einseitig dem geltenden System angelastet,

wiederm ohne nähere Prüfung der Möglichkeit, die Einzelfälle systemintern zu lösen (ggfs. durch Vorgaben des Gesetzgebers zwecks Berichtigung einer insoweit als verfehlt erkannten Rechtsprechung).

### 2. Erwartete Folgen einer Strukturreform: Prognosen der Verbesserung (weitgehend) auf Grund von Annahmen (ohne Absicherung durch Modellrechnungen und Vorteil/Nachteil-Bilanzierung) iVm Bagatellisierungen möglicher Probleme und Vermeidungsstrategien

#### a) Einseitig positive Darstellung eines Systemwechsels

Die angenommenen Vorteile eines Systemwechsels werden einseitig dargestellt, wiederum unter Verwendung pauschaler, hier positiv besetzter, aber **inhaltlich unklarer Begriffe** (»Beseitigung der Gerechtigkeitsdefizite«, »Gewährleistung einer gerechten Teilhabe«),<sup>22</sup> nämlich ohne Präzisierung des Begriffs der »Teilhabe«, insbesondere des Gegenstands der Halbteilung (was soll geteilt werden?) und der Kriterien einer »gerechten« Teilhabe (Folge: Beschränkung auf diffuse, »ungefähre« Halbteilung).<sup>23</sup>

#### b) Unterstellung eines gleichen Verlaufs der Versorgungsschicksale (zumindest bei der internen Teilung)

Das (wahrscheinliche) Bestehen bzw. künftige Eintreten der rechtlichen (z. B. betriebsrenten- und satzungsrechtlichen) sowie faktischen Voraussetzungen für den mit der Realteilung als Kernziel angestrebten, (teilanrechtsbezogen) annähernd gleichen Verlauf der Versorgungsschicksale wird ohne nähere Prüfung (und plausible Darlegung) unterstellt, obwohl die Erreichbarkeit dieses Ziels von den (für die Umsetzung verantwortlichen) Versorgungsträgern schon jetzt teilweise verneint oder angezweifelt wird.

#### c) Kein Versuch einer (möglichen) Absicherung der Prognosen

Die vorstehend bezeichnete Unterstellung könnte durch weitere Prüfungen zumindest plausibel gemacht werden. Das BMJ hat jedoch, soweit erkennbar, keinen Versuch unternommen, die Auswirkungen einer Realteilung auf Seiten der Beteiligten in signifikanten Beispielen, d. h. auch und gerade zahlenmäßig zu erfassen und in Modellrechnungen durchzuspielen (unter realistischer Einbeziehung der die Teilungsmasse schmälernenden Kosten; § 13 VersAusglG), ferner unter Berücksichtigung der nur sehr eingeschränkt bestehenden und faktisch kaum um-

<sup>21</sup> Vgl. beispielhaft das Vorblatt zum RegE S. 2

<sup>22</sup> RegE S. 71 ff

<sup>23</sup> Vgl. dazu bereits Rehme FamRZ 2008, 738, 743

setzbaren Kontrollmöglichkeiten eines späteren Gleichlaufs durch die Beteiligten.

**d) (Teilweiser) Ausschluss einer Abänderung  
(Folge: »Selbstimmunisierung« der Prognose)**

Gerade bei den entwicklungsträchtigen, deshalb änderungsanfälligen Versorgungen der »2. und 3. Säule« wird eine nachträgliche Überprüfung (einschließlich einer möglichen Widerlegung) der Prognose des Gleichlaufs verhindert durch Ausschluss der Abänderung (mit der Folge der »Selbstimmunisierung« der Prognose), z. T. mit unzutreffender Begründung und ohne einen (für die Parlamentarier wichtigen) Hinweis auf die abweichende Haltung des bisherigen Gesetzgebers.

**e) Unzureichende Prüfung (Bagatellisierung)  
verfassungsrechtlicher Fragen**

Die in diesem Zusammenhang (Abänderungsproblematik) und in anderer Hinsicht (z. B. bei der Beschränkung der Grundrechte der Versorgungsträger) entstehenden verfassungsrechtlichen Probleme werden unzureichend, insbesondere ohne vollständige Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG, behandelt (»verfassungsrechtliche Nonchalance«; z. B. keine Auseinandersetzung mit der Rspr. des BVerfG zur Abänderung als verfassungsrechtlich gebotenen Rechtsbehelf).

**f) Keine systematische Folgenabschätzung (Bilanzierung  
der voraussichtlichen Vor- und Nachteile eines  
Systemwechsels für die Beteiligten)**

Schließlich fehlt eine systematische Gegenüberstellung (Bilanzierung) und Gewichtung der zu erwartenden

Verbesserungen und Verschlechterungen auf Seiten der Beteiligten. Zu erfassen wären (wie bereits oben unter I. 2. c) ausgeführt) insbesondere die **Folgewirkungen außerhalb der gerichtlichen Verfahren**, u. a.

- die zahlreichen Entlastungen für die Versorgungsträger (oft mit korrespondierender Benachteiligung der Ehegatten), etwa im Rahmen des deutlich komplizierter gewordenen Rechts der Anpassung in Härtefällen (§§ 32 ff VersAuslG)
- die – neben zusätzlichen Kosten – für die Ehegatten (vor allem die ausgleichsberechtigten Ehefrauen) entstehenden weiteren Nachteile auf Grund der Vermehrung der für sie zuständigen, oft neuen Versorgungsträger, häufig verbunden mit faktischer, auf Unkenntnis pp. beruhender Hilflosigkeit bei der Wahrung der eigenen Rechte (etwa bei betriebsfremden Ausgleichsberechtigten),
- die Erweiterung und Komplizierung insbesondere des Sozial- und Steuerrechts auf Grund der flankierenden Gesetzgebung und die daraus resultierende deutliche **Erschwerung einer verantwortlichen Beratungstätigkeit der Anwälte** (zumal im Rahmen einer an sich gewollten Ausweitung vergleichsweiser Regelungen; vermutliche Folge: zusätzliches Haftungsrisiko und Ausdehnung der Haftpflichtversicherungen).

*Eckhard Rehme, Vors Richter am OLG i. R.,  
Edewecht*

- **Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe der FuR fortgesetzt.**

*Dr. jur. Michael J. Zimmermann, LL.M.*

## Die Feststellung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren

– Teil 2\* –

### II. Das Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren samt Annexbestimmungen

Am 1.4.2008 trat das Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren in

Kraft.<sup>1</sup> Mit dem Gesetz werden die §§ 194 Abs. 2, 1600 b und § 1629 Abs. 2 BGB geändert. Der § 1598 a, der als Herz der Reform den Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung neu in das BGB aufnimmt, regelt in seinen 4 Absätzen dasjenige, was sich sowohl aus den Entscheidungen des BGH vom 12. 1. 2005<sup>2</sup>, insbesondere aber aus dem Urteil des BVerfG vom 13. 2. 2007 unter Einhaltung der Fristvorgabe durch das Gericht als regelungsbedürftig erwies. Zur Klärung der leiblichen Abstammung des Kindes können fortan der Vater, die Mutter und das Kind vom jeweils ande-

\* Fortsetzung aus FuR 2008, 323

<sup>1</sup> BGBl. I, 2008, S. 441

<sup>2</sup> BGHZ 162, S. 1 ff = FamRZ 2005, 340 ff und FamRZ 2005, S. 342 ff